

Merkblatt zur Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung nach der "Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT)" des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter können beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) als Bewilligungsbehörde angefordert werden.

1. Antragsteller und Rechtsform

Zuwendungsempfänger:

Gefördert werden eigenständige Kleinstunternehmen der Grundversorgung.

Zur Antragstellung berechtigt sind Eigentümer oder Inhaber des Unternehmens oder ein nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter. Dies ist mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen (z.B. Gesellschaftervertrag, Handelsregister-, Genossenschaftsauszug).

Nicht förderfähig sind:

- Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die in §1 Abs.2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße (grundsätzlich 8,00 ha, für Imker ist an Stelle der Mindestgröße lt. ALG die Meldung bei der Tierseuchenkasse vorzuweisen) erreichen oder überschreiten.
- Zusammenschlüsse von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne von Punkt eins (kollektive Investitionen).
- Kooperationen und operationelle Gruppen (OG) der Europäischen Investitionspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP) nach Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013, soweit sie nach der Richtlinie „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ für Projekte und Strategien oder andere besonders innovative Investitionsbestandteile gefördert werden.
- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten oder mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG („Familienangehörige sind Verwandte bis zum dritten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade und Pflegekinder eines Landwirtes oder seines Ehegatten, die in seinem Unternehmen hauptberuflich tätig sind. Pflegekinder sind Personen, die mit dem Landwirt oder seinem Ehegatten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind."), soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.
- Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker.
- Unternehmen in Schwierigkeiten. Typische Kennzeichen für ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind z.B. dass es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird, ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet wurde, oder das Unternehmen bereits zahlungsunfähig ist.

2. Zuwendungsfähige Investitionen

Investitionen von Kleinstunternehmen, die der Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel-, Einzelhandel, Gastwirtschaft) sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs (z.B. Handwerk, Kinderbetreuung) dienen.

Zuwendungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte. Wirtschaftsgüter mit einer Abschreibung kleiner 5 Jahre gelten nicht als langlebig i.S. dieser Förderung.

Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen können gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung der Investition entstehen.

Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe mindern für den förderfähigen Teil der Investition die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Erwerb von unbebauten Grundstücken,
- beim Erwerb von bebauten Grundstücken: die auf den nicht gewerblich genutzten Teil entfallenden Ausgaben,
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition stehen,
- Erschließung von Grundstücken,
- Investitionen in Wohnraum,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK) förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- Ersatzinvestitionen,
- Ausgaben für Büromaschinen und -geräte sowie Bürosoftware, soweit der Abschreibungszeitraum geringer ist als der Zeitraum der Zweckbindung,
- gemietete und geleaste Wirtschaftsgüter, Mietkauf,
- laufender Betrieb und Unterhaltung,
- Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Umsatzsteuer,
- Skonti, Boni, Rabatte, Leistungsphase 9 der HOAI, Entschädigungszahlungen,
- unbare Eigenleistungen,
- Sollzinsen und Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Provisionen, Versicherungsbeiträge, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten, Notarkosten, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prologationen,
- über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben (d.h.: Investitionen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes in Betriebsstätten in Thüringen, deren Umsatz überwiegend (zu mehr als 50%) aus einer Tätigkeit gemäß Anlage 1 zur TH-GRW-Richtlinie erzielt wird oder deren überwiegend überregionaler Absatz (d.h. in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km vom Sitz der Betriebsstätte) im Einzelfall nachgewiesen wird,
- Vorhaben, die bereits aus Mitteln anderer öffentlicher

<p>Förderprogramme gefördert werden (vgl. Nr. 10),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zweckes erforderlich sind, • Verlagerung von Betrieben, wenn sich durch die Verlagerung die Grundversorgung am bisherigen Betriebsstandort verschlechtert. <p>3. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein. Änderungen, die nach Antragstellung bis zur Erteilung der Bewilligung eintreten, sind der Bewilligungsbehörde (Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum) unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>3.1 Sitz der Betriebsstätte des Unternehmens</p> <p>Der Sitz der Betriebsstätte muss folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die betreffende Betriebsstätte darf sich grundsätzlich nicht innerhalb der Gemeindeflächen der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera (mit Ausnahme hierzu gehörender ländlich geprägter Ortschaften (max. 150 EW/km²) befinden. • Eine Förderung ist nur in Gemeinden zulässig, in denen die Bedarfsmesszahl nach § 9 ThürFAG höher als die Steuermesszahl nach § 10 ThürFAG ist. (Maßgeblich ist hierbei der Statistische Bericht "Schlüsselzuweisungen in Thüringen" des Thüringer Landesamtes für Statistik für das Jahr vor der Bewilligung. <p>3.2 Eigenständiges Kleinunternehmen</p> <p>Das Unternehmen muss ein eigenständiges Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124 vom 20.05.2003, S. 39) sein.</p> <p>3.2.1 Kleinunternehmen</p> <p>Das Unternehmen muss weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und der erzielte Jahresumsatz muss unter 2 Mio. EUR liegen (Schwellenwerte).</p> <p>Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen verliert den Status Kleinunternehmen erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren einen der Schwellenwerte überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.</p> <p>Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>In die Mitarbeiterzahl gehen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lohn- und Gehaltsempfänger, • für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind, • mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. <p>Ein Unternehmen ist kein Kleinunternehmen, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.</p>	<p>3.2.2 Eigenständigkeit des Unternehmens</p> <p>Das Unternehmen muss ein eigenständiges Unternehmen sein. Ein Unternehmen ist eigenständig, wenn es keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält und wenn andere Unternehmen keine Anteile von 25 % oder mehr an ihm halten.</p> <p>3.3 Güter und Dienstleistungen der Grundversorgung</p> <p>Zweck des Unternehmens ist es Güter oder Dienstleistungen der Grundversorgung anzubieten oder zu erbringen. Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Güter oder Dienstleistungen dienen der Grundversorgung, wenn sie ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden.</p> <p>3.4 Bedarf für die Bereitstellung der Güter und Dienstleistungen</p> <p>Es muss ein Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistungen der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe vorhanden sein. Ob ein Bedarf besteht, wird durch die Bewilligungsbehörde festgestellt bzw. bestätigt. Wenn die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens (vgl.3.5) nachgewiesen und durch eine anerkannte fachkundige Stelle bestätigt ist, kann vom Vorliegen des Bedarfs ausgegangen werden.</p> <p>3.5 Qualifikation und Wirtschaftlichkeit</p> <p>Der Zuwendungsempfänger muss die erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes nachweisen.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist nachzuweisen. Für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist das Formblatt „Wirtschaftlichkeitskonzept“ zu verwenden.</p> <p>Durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte fachkundige Stelle, insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern (IHK, HWK), ist dies vor Antragstellung zu bestätigen.</p> <p>3.6 Finanzierbarkeit</p> <p>Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein.</p> <p>Für alle Investitionsvorhaben, die mit einem am Kapitalmarkt aufgenommenen Bankdarlehen finanziert werden, ist mit dem Förderantrag eine Kreditbereitschaftserklärung der beteiligten Kreditinstitute vorzulegen.</p> <p>Sind zur Finanzierung mehr als 10.000 € Eigenkapital eingeplant, sind entsprechende Nachweise (Kontoauszug, Sparsbuchkopien, Bankerklärungen etc.) einzureichen.</p> <p>Beim Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte ist der Kaufpreis durch ein Gutachten zu belegen. Die Erstellung eines Wertgutachtens stellt keine Beratungsdienstleistung dar und ist nicht förderfähig. Die Plausibilität der Bewertungsergebnisse wird durch die fachkundige Stelle in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde geprüft.</p> <p>3.7 Mindestinvestition</p> <p>Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition müssen mindestens 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten wie auf die nachgewiesenen Investitionsausgaben.</p>
--	---

<p>4. Förderart, Fördersatz und Förderobergrenze</p> <p>4.1 Förderart</p> <p>Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung als Projektförderung gewährt.</p> <p>4.2 Fördersatz</p> <p>Die Zuwendung beträgt bis zu 35 % der förderfähigen Netto-Ausgaben.</p> <p>Bei Investitionen, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Übereinstimmung mit der regionalen Entwicklungsstrategie ist durch die Regionale Arbeitsgruppe LEADER zu bestätigen (Formblatt)</p> <p>4.3 Förderobergrenze „De-minimis“</p> <p>Bei der Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe (Gewerbe) nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren (Jahr der Bewilligung und die beiden vorangegangenen Jahre) nicht übersteigen. Vom Antragsteller ist eine "De-minimis-Erklärung (Formblatt zum Antrag) abzugeben.</p> <p>5. Plausibilisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben</p> <p>Die zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nr. 2) sind durch die Einholung von Angeboten zu plausibilisieren und in dem Formblatt „Plausibilisierung der zuwendungsfähigen Ausgaben“ gegliedert nach den später zu vergebenden Leistungen darzustellen. Die Plausibilisierung ist bereits mit der Antragstellung nachzuweisen. Deshalb sind je Leistung (bei Bauvorhaben je Gewerk) mindestens drei Vergleichsangebote in geeigneter Form (z.B. schriftlich, per E-Mail, Internet) einzuholen und dem Antrag beizulegen. Pauschalangebote sind ausgeschlossen. Der Wert des kostengünstigsten Angebots wird jeweils als maximal förderfähige Investitionsausgabe gewertet.</p> <p>6. Antragstellung</p> <p>Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.</p> <p>Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) einzureichen. Die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen bzw. Nachweise sind in der Anlage zum Antrag zu kennzeichnen. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) eingereicht wird. Werden unvollständig eingereichte Anträge nicht in einer angemessenen Frist vervollständigt, können diese abgelehnt werden. Alle projektbezogenen Investitionen, einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben, sind im Antrag auf Förderung zu erfassen.</p> <p>7. Rücksprache mit der zuständigen Bewilligungsbehörde</p> <p>Es wird dringend empfohlen, vor Antragstellung mit dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Kontakt aufzunehmen und insbesondere zu klären:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ob die Güter und Dienstleistungen des Unternehmens der Grundversorgung dienen (vgl. Nr. 3.3), • ob ein Bedarf für die Bereitstellung der Güter und Dienstleistungen besteht (vgl. Nr. 3.4) und • ob es sich um Güter und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen oder des unregelmäßigen Bedarfs handelt (vgl. Nrn. 2). <p>Zur Unterstützung sind die regionalen IHK, HWK, ThEx weitere Ansprechpartner.</p> <p>8. Förderverpflichtungen</p> <p>8.1 Zweckbindung</p> <p>Die Zweckbindungsfrist beträgt :</p> <p>a) bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre ab Fertigstellung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte,</p> <p>b) bei geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten 5 Jahre ab Lieferung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte</p> <p>Innerhalb des Zeitraums der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der Zweckbindung führen. Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet, ist die Zuwendung zu widerrufen und anteilig zurückzufordern. Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.</p> <p>8.2 Bewilligungszeitraum</p> <p>Die Bewilligungsbehörde setzt den Zeitraum der Bewilligung fest, innerhalb dessen das Vorhaben durchzuführen ist.</p> <p>8.3 Vergabe von Aufträgen</p> <p>Bei Anträgen mit einem Gesamtbetrag der Zuwendung bis 150.000 EUR sollen vor Auftragsvergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen mindestens drei Bewerber zur Angebotsaufgabe aufgefordert werden. Falls weniger als drei Angebote vorgelegt werden, ist dies durch den Antragsteller zu begründen. Wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung unter 5.000 EUR beträgt, ist eine direkte Auftragsvergabe möglich. Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet insoweit keine Anwendung. Bei Anträgen mit einem Gesamtbetrag der Zuwendung über 150.000 EUR sind die einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen anzuwenden.</p> <p>9. Vorzeitiger Maßnahmebeginn</p> <p>Die Vorhaben dürfen vor Bewilligung nicht begonnen werden. Bereits begonnene Vorhaben werden grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Ein wirksamer Antrag zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme kann nur mit einem vollständigen, bewilligungsreifen Antrag gestellt werden. Dieser ist zu begründen.</p> <p>Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten.</p> <p>Bei Baumaßnahmen gelten Planungsaufträge bis zur Leistungsphase 7 der HOAI, Baugrunduntersuchungen sowie die Einholung einer Baugenehmigung nicht als Beginn. Ausgaben für derartige Leistungen können auch dann gefördert werden, wenn diese vor Bewilligung entstanden sind. Dies gilt auch für den Abschluss eines Leistungsvertrages mit einem Architekten. Dabei ist darauf zu achten, dass nur ein Vertrag bis einschließlich Leistungsphase 7, d.h. Grundlagenermittlung, Vorplanung mit Kostenschätzung, Entwurfsplanung und Kostenberechnung. Genehmigungs- und</p>
---	---

Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe inklusive Kostenanschlag, förderunschädlich vor Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgeschlossen werden darf.

Dagegen ist die Vergabe einer/mehrerer **Leistungsphase(n) ab dem Bereich 8 der HOAI** (Objekt- bzw. Bauüberwachung, Kostenfeststellung sowie Objektbetreuung und Dokumentation) vor Bewilligung förderschädlich und führt zum Ausschluss des Vorhabens von der Förderung.

10. Mehrfachförderung

Ausgaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesem Förderprogramm gefördert werden.

Lediglich eine Kumulation mit Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtliche Förderhöchstgrenze nicht überschritten wird.

Um die Einhaltung der Förderhöchstgrenze prüfen zu können, ist in diesem Fall ein Nachweis über die Höhe des Subventionswerts des Darlehens durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Landwirtschaftliche Rentenbank oder die Förderbanken dem Antrag auf Förderung beizulegen (Deminimis-Bescheinigungen).

11. Zahlungsantrag und Verwendungsnachweis

Zuschüsse werden erst nach Vorlage und Prüfung eines Zahlungsantrages ausgezahlt.

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte, Aufwendungen für die Leistungsphase 9 der HOAI, Entschädigungszahlungen.

Auszahlungsanträge sind grundsätzlich in dem Jahr vorzulegen, für das auch die Zuschüsse eingeplant sind. Der Zahlungsantrag ist spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 8.2) einzureichen (es sei denn, im Zuwendungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt).

Mit dem Zahlungsantrag sind der Zwischenverwendungsnachweis bzw. der Verwendungsnachweis vorzulegen.

12. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Alle Angaben in den Förder- und Zahlungsanträgen sind gemäß § 264 StGB subventionserheblich.

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

13. Prüfungsrechte und Aufbewahrungsfristen

Die Bewilligungsbehörde, das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), der Thüringer

Rechnungshof (ThürRH) sowie die Prüfungsorgane des Bundes sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist, aufzubewahren.

14. Sonstige Hinweise

14.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind insbesondere

- die "Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT)" des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
- der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- die Art. 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften

in der jeweils gültigen Fassung.

14.2 Datenschutz

Die vom Antragsteller mit diesem Antrag und im weiteren Zuwendungsverfahren erhobenen personenbezogenen Daten sind erforderlich für die Entscheidung über die Bewilligung bzw. Belassung der beantragten Zuwendung gemäß der dem Antrag zugrundeliegenden Richtlinie des Freistaats Thüringen.

Die Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung erfolgt in einem speziellen Datenerfassungsprogramm zum Zweck der Nachweisführung über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel.

Für den Fall, dass der Bewilligungsstelle bereits Daten vom Antragsteller im Rahmen anderer Anträge und/oder Förderungen vorliegen bzw. in deren Kontext von ihm zugehen, stimmt der Antragsteller der Verarbeitung dieser Daten für diesen Antrag und die sich gegebenenfalls anschließende Förderung zu. Hierdurch soll insbesondere eine effiziente Vorgangsbearbeitung ermöglicht werden.

Zur Ermöglichung eines abgestimmten und koordinierten Fördermitteleinsatzes stimmt der Antragsteller darüber hinaus einer Weitergabe der Daten an die Zahlstelle zu. Name und Bankverbindung werden zwecks Auszahlung an die Thüringer Staatshauptkasse weitergegeben.

Soweit für die Prüfung der Förderwürdigkeit und die Begleitung des Vorhabens erforderlich, stimmt der Antragsteller der Überlassung/Verarbeitung personenbezogener Daten an/durch die für ihn zuständige Regionale Aktionsgruppe LEADER und das jeweilige Regionalmanagement zu.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass er diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Sofern dadurch eine sachgerechte Bearbeitung des Antrags nicht mehr durchführbar ist, kann dies die Ablehnung des Antrags zur Folge haben.

Die Daten werden an das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Überwachung des Mittelabflusses sowie zur Erstellung vorgeschriebener Berichte übermittelt.

15. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Die Anschrift der Bewilligungsbehörde (Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum – TLLLR) und weitere Informationen sind im Internet unter folgender Adresse zu finden:

<https://www.thueringen.de/th9/landentwicklung/index.aspx>

bzw. neu/im Aufbau

<https://www.thueringen.de/th9/tlllr/index.aspx>

